

**Satzung
über die Erhebung einer Hundesteuer
in der Gemeinde Schönwalde am Bungsberg**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 sowie des § 28 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 Abs. 1, 2 und 3 Abs. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde am Bungsberg vom 30.09.2020 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Schönwalde am Bungsberg erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden und Gefahrhunden im Gemeindegebiet.
- (2) Mit dem im weiteren Text verwendeten Begriff des Hundes sind auch Gefahrhunde gemeint.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtige oder Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in ihren oder seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halterin oder Halter des Hundes)
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinschaftlich gehalten.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Tag, an dem der Hund drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem der Hund abgeschafft oder veräußert wird, abhandenkommt oder verstirbt.
- (3) Bei Wegzug der Halterin oder des Halters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, auf den der Wegzug fällt. Bei Zuzug beginnt sie mit dem auf den Zuzug folgenden Tag.
- (4) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, veräußerten, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund in seinen Haushalt aufnimmt, wird mit dem auf die Aufnahme folgenden Tag steuerpflichtig.
- (5) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat zur Pflege, zur Verwahrung, auf Probe oder zum Anlernen aufgenommen hat oder aufnimmt, braucht in nicht zu versteuern.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den ersten Hund	=	100,00 Euro
für den zweiten Hund	=	150,00 Euro
für jeden weiteren Hund	=	200,00 Euro
für einen Gefahrhund	=	1.000,00 Euro
für jeden weiteren Gefahrhund	=	1.500,00 Euro
- (2) Hunde die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht mitgerechnet. Hunde, die steuerermäßigt gehalten werden

dürfen (§ 5), gelten bei der Berechnung der Anzahl der Hunde als erste Hunde. Dies gilt nicht für Gefahrhunde.

(3) Als Gefahrhunde gelten Hunde, für die von der zuständigen Behörde nach den Maßgaben des Hundegesetzes für Schleswig-Holstein oder entsprechender Regelungen anderer Bundesländer die Gefährlichkeit festgestellt wurde. Dies sind insbesondere

1. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung oder aus dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes geschah;
2. Hunde, die außerhalb des befriedeten Besitztums der Halterin oder des Halters wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen oder ein anderes aggressives Verhalten gezeigt haben, das nicht dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes entspringt;
3. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben;
4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh oder andere Tiere hetzen oder reißen.

§ 5 Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen unter den Voraussetzungen des § 9 auf die Hälfte ermäßigt für das Halten von

1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden angeschafft wurden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 250 Meter entfernt liegen oder im Einzelfall den örtlichen Begebenheiten nach so gelegen sind, dass sie nicht einsehbar sind;
2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächterinnen oder Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
3. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung erfolgreich abgelegt haben und für die Jagd verwendet werden;
4. Hunden, mit denen die Halterin oder der Halter eine Sachkundeprüfung erfolgreich abgelegt hat, wenn diese Prüfung von einer zertifizierten Hundetrainerin oder einem zertifizierten Hundetrainer abgenommen wurde. Eine Liste zertifizierter Personen wird durch die Tierärztekammer Schleswig-Holstein geführt und veröffentlicht.

§ 6 Steuerbefreiung

Von der Steuer befreit wird auf Antrag der Halterin oder des Halters unter den Voraussetzungen des § 9 das Halten von

1. Diensthunden von Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörden, deren Unterhaltungskosten vorwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden und die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebraucht werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamtinnen oder Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseherinnen oder Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl;
4. Hunden, die von anerkannten Sanitäts-, Zivilschutz- oder Katastrophenschutzstellen oder von Personen, die solchen Stellen angehören, gehalten werden, sofern sie eine entsprechende Prüfung erfolgreich absolviert haben und entsprechend verwendet werden;
5. Hunden, die in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebracht sind;

6. Hunden, die zum Schutz oder zur Hilfe hilfebedürftiger Menschen erforderlich sind. Die Befreiung kann von der Vorlage eines ärztlichen Attests abhängig gemacht werden. Als hilfebedürftig gilt insbesondere, wer einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „Bl“ oder „TBl“ besitzt. Dies gilt nur für einen Hund.

§ 7 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 8 Züchtersteuer

- (1) Auf Antrag von Hundezüchterinnen und Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer als Züchtersteuer erhoben.
- (2) Voraussetzung dafür ist, dass Zwinger, Zuchttiere und gezüchtete Hunde in ein Zucht- oder Stammbuch einer anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind. Dieses Buch ist bei der Antragstellung, zu Kontrollzwecken und jährlich bis zum 31.12. zur Weiterbewilligung der Züchtersteuer der Gemeinde zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (3) Die Züchtersteuer beträgt für jeden zu Zuchtzwecken gehaltenen Hund die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1.
- (4) Das Halten selbstgezogener Hunde ist bis zu einem Alter von drei Monaten steuerfrei. Beim Verkauf sind Vor- und Zuname sowie Adresse des Käufers anzugeben.
- (5) Für Hunde, die nach § 8 versteuert werden, können keine weiteren Steuerermäßigungen oder -befreiungen nach den §§ 5 und 6 geltend gemacht werden.

§ 9 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerermäßigung und Steuerbefreiung (Steuervergünstigung)

- (1) Dem Antrag auf Steuervergünstigung müssen entsprechende geeignete Nachweise beigefügt werden.
- (2) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn
 1. der Hund für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist und entfällt, sobald der Hund auf Grund des Alters oder der Gesundheit nicht mehr entsprechend eingesetzt werden kann;
 2. der Hund den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechend untergebracht ist;
 3. die Halterin oder der Halter in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde;
 4. in Fällen des § 8 die Zuchtbücher ordnungsgemäß geführt werden und jährlich bis zum 31.12. der Gemeinde vorgelegt werden.
- (3) Für jeden Hund kann nur ein Steuervergünstigungsgrund in Anspruch genommen werden.
- (4) Steuervergünstigungen für Gefahrhunde sind ausgeschlossen.

§ 10 Melde- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen eines Monats bei der Gemeinde unter Berücksichtigung des § 12 anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 5 nach Ablauf des Monats.

- (2) Die Halterin oder der Halter hat den Hund binnen eines Monats nachdem der Hund abgeschafft oder veräußert wurde, abhandengekommen oder verstorben ist oder sie/er mit dem Hund in eine andere Gemeinde gezogen ist, bei der Gemeinde unter Berücksichtigung des § 13 abzumelden. Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten und werden keine geeigneten Nachweise über den Wegfall des Steuertatbestandes erbracht, endet die Steuerpflicht abweichend von § 3 Abs. 3 mit dem Tag, in dem die Abmeldung bei der Gemeinde eingeht.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nach den §§ 5, 6 und 8 weg, so hat die Halterin oder der Halter dies binnen eines Monats nach Wegfall des Steuervergünstigungsgrundes bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Die Halterinnen und Halter aller Hunde sind verpflichtet, über die genaue Rasse und Kreuzungen mit anderen Hunden sowie über Vorkommnisse nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung Auskunft zu geben und auf Verlangen auf ihre Kosten beschaffte entsprechende Unterlagen vorzulegen. Eintretene Veränderungen (z.B. bei Anschaffung eines anderen Hundes) sind binnen eines Monats bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (5) Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde und deren Halterinnen oder Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 KAG In Verbindung mit § 93 AO). Die Melde- und Auskunftspflichten der Halterinnen und Halter bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Hundesteuermarken

- (1) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die Halterin oder der Halter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit gültiger Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können von Beauftragten der Gemeinde eingefangen werden. Die Halterin oder der Halter eines eingefangenen Hundes sollen davon in Kenntnis gesetzt werden.
- (2) Die Halterin oder der Halter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Der Verlust einer Hundesteuermarke ist der Verwaltung unverzüglich anzuzeigen um eine neue, gültige Hundesteuermarke zu erhalten. Bei Verlust einer Hundesteuermarke oder wenn diese bei der Abmeldung des Hundes nicht wieder abgegeben wird, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Gebührentabelle der Satzung des Amtes Ostholstein-Mitte über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.

§ 12 Umfang der Anmeldung

- (1) Bei der Anmeldung eines Hundes hat die Halterin oder der Halter auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck folgende Angaben zu machen:
 - Vor- und Zuname sowie vollständige Anschrift der Halterin oder des Halters
 - Rasse des Hundes, bei Mischlingen die beteiligten Rassen
 - Alter des Hundes
 - Geschlecht des Hundes
 - Farbe des Hundes
 - Chipnummer (für Hunde, die ab 2016 geboren wurden und die älter als drei Monate sind, sowie für Hunde, die vor 2016 geboren wurden und einen Mikrochip haben)
 - Ob der Hund bereits einen Menschen oder ein Tier gebissen hat

- Ob gegen die Halterin oder den Halter ein Bußgeldverfahren wegen eines Hundeangriffs eingeleitet oder ein entsprechendes Bußgeld festgesetzt wurde
 - Falls zutreffend, Vor- und Zuname sowie vollständige Anschrift der vorherigen Halterin oder des vorherigen Halters
- (2) Die Angaben der Halterin oder des Halters sind auf Verlangen der Gemeinde durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 13 Umfang der Abmeldung

- (1) Bei der Abmeldung eines Hundes hat die Halterin oder der Halter auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck folgende Angaben zu machen:
- Vor- und Zuname sowie vollständige Anschrift der Halterin oder des Halters
 - Rasse des Hundes
 - Alter des Hundes
 - Geschlecht des Hundes
 - Farbe des Hundes
 - Datum der Veränderung des Steuertatbestandes
 - Grund der Veränderung des Steuertatbestandes
- (2) Sofern als Grund der Veränderung die Abgabe des Hundes an eine neue Halterin oder einen neuen Halter angegeben wird, ist dessen Vor- und Zuname sowie die vollständige Anschrift anzugeben.
- (3) Die Angaben der Halterin oder des Halters sind auf Verlangen der Gemeinde durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (4) Erfolgt die Abmeldung, weil der Hund verstorben ist, so reicht eine entsprechende Bestätigung des Tierarztes anstatt des amtlichen Vordrucks. Erfolgt die Abmeldung, weil der Hund verkauft wurde, so reicht eine Kopie des Kaufvertrages anstatt des amtlichen Vordrucks.

§ 14 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Jahressteuer wird am Ende des Kalenderjahres für dieses rückwirkend festgesetzt. Die Gemeinde erhebt auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer Vorauszahlungen. Die für das Steuerjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den festgesetzten Steuerbetrag angerechnet. Gleichzeitig wird auf Basis des festgesetzten Jahressteuerbetrages die Höhe der Vorauszahlungen für das kommende Steuerjahr festgesetzt.
- (3) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag der Steuerpflichtigen oder des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer in einem Jahresbetrag am 1. Juli entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtige oder Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer oder eines Steuerpflichtigen leichtfertig
1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt
- und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbedingungen des § 16 KAG bleiben bei Vorsatz unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. der Melde- und Auskunftspflicht nach § 10 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 nicht nachkommt.

Zuwiderhandlungen gegen die Melde- und Auskunftspflicht nach § 10 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein.

§ 16 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, im Rahmen der Ermittlung der Halterin oder des Halters und zur Festsetzung der Hundesteuer nach dieser Satzung folgende personen- und hundebezogene Daten zu erheben:
1. Vor-, Zuname und Adresse der Halterin oder des Halters
 2. Daten über Zuzug und/oder Wegzug
 3. Bankverbindung der Halterin oder des Halters
 4. Rasse, Farbe, Alter und Geschlecht des Hundes
 5. Chipnummer des Hundes
 6. Vor-, Zuname und Adresse über Vorbesitzer und/oder Nachbesitzer des Hundes

durch Mitteilung oder Übermittlung von

1. Polizeidienststellen
 2. Ordnungsämtern
 3. Einwohnermeldeämtern
 4. Kreisveterinärämtern
 5. Tierschutzvereinen
 6. Grundstückseigentümern
 7. Kontrollmitteilungen anderer Gemeinden
 8. Kontrollergebnissen der Gemeinde
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, auf Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) In begründeten Einzelfällen können Daten nach Abs. 1 zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an die Polizei und die örtliche Ordnungsbehörde weitergeleitet werden.
- (4) Die Nutzung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (LD SG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Schönwalde am Bungsberg vom 20.12.2005 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 03.04.2017 außer Kraft.

Schönwalde am Bungsberg,
den 30.09.2020

(L.S.)

Gemeinde Schönwalde am
Bungsberg
Der Bürgermeister

gez. W. Saak